

# Erste Übungsklausur auf Examensniveau vom 5.7.2024

Übungen im Steuerrecht

## A. Subj. ESt-Pflicht

§ 1 I 1 EStG iVm § 8 AO: Wohnsitz in Saarbrücken

## B. Obj. ESt-Pflicht

I. Spielertätigkeit für den Verein

1. Einkunftsart

Einkünfte aus nsA, § 2 I 1 Nr. 4 iVm § 19 I 1 Nr. 1 EStG

- „Beschäftigung im öffentl. oder privaten Dienst“
- J = Arbeitnehmer? → zur Auslegung an § 1 I, II LStDV orientieren

- maßgeblich, dass die Person ihre Arbeitskraft schuldet, Weisungen zu folgen hat, in den geschäftlichen Organismus eingebunden ist und Arbeitslohn bezieht
- gegen Arbeitnehmerstellung spricht, dass J in seiner Spielweise auf dem Platz frei ist
- für Arbeitnehmerstellung sprechen: Weisungen des Vereins bzgl. Trainingszeit und Spielen; Einbindung in die Organisation durch Teilnahme an Training und Spielen; kein Arbeitserfolg, sondern bloßes Tätigwerden geschuldet; Vergütung durch festes Gehalt
- J = Arbeitnehmer → Einkünfte aus nsA gem. § 2 I 1 Nr. 4, § 19 I 1 Nr. 1 EStG (+)

## 2. Einkunftsermittlungsart

Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, § 2 II 1 Nr. 2 iVm §§ 8 bis 9a EStG

## 3. Einkünfteermittlung

### *a. Einnahmen, § 8 EStG*

- monatliches Gehalt: Güter in Geld, Veranlassungszusammenhang (+)
  - $12 \times 10\,000 \text{ €} = 120\,000 \text{ €}$

- Erfolgsprämien: Güter in Geld, Veranlassungszusammenhang (+)
  - 50 000 € für die Platzierung in der Bundesliga
  - 25 000 € für die Platzierung in der Champions League
  - (P) Zufluss im VZ 2023, da Geld dem Konto erst am 13.1.24 gutgeschrieben
    - grds. § 11 I 1 EStG: Einnahmen gehören zum VZ 2024
    - Ausnahme: § 11 I 2 EStG
      - regelmäßig wiederkehrende Einnahme (-), da nur bei besonderem Erfolg gezahlt
      - außerdem „kurze Zeit“ idR Zeitraum von ca. 10 Tagen
      - § 11 I 2 EStG (-)

- Ausnahme: § 11 I 4 iVm § 38a I 2, 3 EStG
  - Erfolgsprämie kein laufender Arbeitslohn iSd § 38a I 2 EStG
  - § 38a I 3 EStG: Erfolgsprämie für Platzierung in der Champions League wird in dem Kalenderjahr bezogen, in dem sie J zufließt → VZ 2024
- Trikots: Güter in Geldeswert (Sachbezüge), § 8 I 1 Alt. 2, § 8 II 1 EStG, Veranlassungszusammenhang (+) → üblicher Endpreis
  - 200 € (gemeiner Wert)
    - Freigrenze des § 8 II 11 EStG (50 €) überschritten
  - aber: typische Berufskleidung, die J unentgeltlich überlassen wird
    - steuerfrei nach § 3 Nr. 31 EStG

- Tickets: Güter in Geldeswert (Sachbezüge), § 8 I 1 Alt. 2, § 8 II 1 EStG, Veranlassungszusammenhang (+) → grds. übliche Endpreise  
→ aber: Spezialregel des § 8 III EStG
  - Tickets werden nicht überwiegend für den Bedarf der Spieler hergestellt oder vertrieben  
→ Als Wert die um 4 % geminderten Endpreise anzusetzen, zu denen der Verein die Tickets fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet
    - $500 \text{ €} \times 4 \% - 100 \text{ €} = 380 \text{ €}$
    - Freibetrag iHv 1080 €, § 8 III 2 EStG → Überlassung der Tickets steuerfrei

➤ Einnahmen gesamt im VZ 2023: 120 000 € + 50 000 € = 170 000 €

*b. Werbungskosten, §§ 9, 9a EStG*

Flugkosten → § 9 I 3 Nr. 4 S. 1 EStG?

- Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte
    - Vereinsstadion, in dem regelmäßig trainiert und gespielt wird = erste Tätigkeitsstätte iSd § 9 IV EStG
    - Entfernungspauschale des § 9 I 3 Nr. 4 S. 2 EStG gilt gem. § 9 I 3 Nr. 4 S. 3 EStG nicht für Flugstrecken → tatsächl. Kosten ansetzen
- 200 Flüge x 100 € = 20 000 €
- Pauschbetrag des § 9a S. 1 Nr. 1 lit. a EStG (-), da tatsächl. Werbungskosten höher



➤ Einkünfte aus nsA: 170 000 € - 20 000 € = 150 000 €

## II. Werbetätigkeit für die DFG

### 1. Einkunftsart

- mangels vertraglicher Vereinbarungen zwischen J und dem Verein über die Fotoshootings gehören sie nicht zur nichtselbständigen Tätigkeit für den Verein
  - nsA für die DFG?
- (-), da keine Einbindung in die Struktur der DFG und keine Weisungen durch DFG; vielmehr geht Initiative von J und dessen Agenten aus

- Einkünfte aus Gewerbebetrieb gem. § 2 I 1 Nr. 2 , § 15 I 1 Nr. 1 EStG
  - Modelltätigkeit = Gewerbebetrieb iSd § 15 II EStG?
    - selbständig (+), da J die Shootings mit Hilfe seines Agenten organisiert und eine erfolgsabhängige Vergütung pro Shooting erhält, sodass er über Unternehmerinitiative und –risiko verfügt
    - nachhaltig (+), da die Shootings bereits seit drei Jahren regelmäßig stattfinden
    - Gewinnerzielungsabsicht (+)
    - Beteiligung am allg. wirtschaftl. Verkehr (+)
    - keine LuF und keine private Vermögensverwaltung (+)

→ keine selbständige Arbeit

- künstlerische Tätigkeit, § 18 I Nr. 1 S. 2 EStG?

→ (+), wenn besondere Technik oder Fertigkeiten erforderlich sind und eine schöpferische Gestaltung zum Ausdruck kommt

→ Posen werden bei Fotoshootings meist vom Fotografen vorgegeben und es bedarf keiner größeren schöpferischen Leistung oder besonderen Technik

→ (-)

→ Einkünfte aus Gewerbebetrieb (+)

## 2. Einkunftsermittlungsart

Gewinn, § 2 II 1 Nr. 1 iVm §§ 4 bis 7k und 13a EStG

→ hier qualifizierter Betriebsvermögensvergleich, da J nach § 141 I 1 Nr. 4 AO buchführungspflichtig ist → §§ 4 I 1, § 5 I EStG

## 3. Einkünfteermittlung

- Betriebseinnahmen: Zahlungen der DFG iHv 150 000 €, Veranlassungszusammenhang (+)
  - (P) letzte Zahlung erst am 23.1.24
    - Realisationsprinzip, § 252 I Nr. 4 HGB: maßgeblich ist der Zeitpunkt der Erbringung der vertragsgemäßen Hauptleistung → im Jahr 2023
  - im VZ 2023 Betriebseinnahmen iHv 150 000 €

# Teil A

- Betriebsausgaben, § 4 IV EStG: Gehaltszahlungen an den Agenten iHv 25 000 €, Veranlassungszusammenhang (+)
- Gewinn:  $150\,000\text{ €} - 25\,000\text{ €} = 125\,000\text{ €}$

## C. Ergebnis

J erzielt im VZ 2023 steuerpflichtige Einkünfte iHv  $150\,000\text{ €} + 125\,000\text{ €} = 275\,000\text{ €}$

## A. Subj. ESt-Pflicht

§ 1 I 1 EStG iVm § 8 AO: Wohnsitz in Saarbrücken

## B. Obj. ESt-Pflicht

### I. Einkunftsart

Einkünfte aus nsA, § 2 I 1 Nr. 4 iVm § 19 I 1 Nr. 1 EStG

- gegen Arbeitnehmereigenschaft spricht, dass das Grundgehalt gekürzt werden kann und Erfolgsprämie für gewonnene Spiele gezahlt wird
- für Arbeitnehmereigenschaft spricht: bzgl. des Trainings wird nur das bloße Erscheinen gefordert, wie bei anderen Arbeitnehmern auch; hinsichtl. Erfolgsprämie hängt Erfolg nicht nur von H ab, sondern von der gesamten Mannschaft; im Übrigen kann auf Argumentation aus Teil A zurückgegriffen werden

- Einkünfteerzielungsabsicht, § 2 I 1 EStG („erzielt“)
  - grds. anzunehmen, außer besondere Umstände sprechen dagegen
  - Absicht, Totalüberschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erreichen
  - innere Tatsache, die nur anhand objektiver Umstände beurteilt werden kann
    - zweistufige Prüfung
      - negative Totalgewinnprognose
      - die persönlichen Beweggründe, aus denen die Tätigkeit ausgeübt wird, stammen nur aus dem Bereich der privaten Lebensführung
    - hier fällt bereits die Totalgewinnprognose positiv aus, sodass keine bloße Liebhaberei vorliegt
  - Einkünfte aus nsA gem. § 2 I 1 Nr. 4, § 19 I 1 Nr. 1 EStG (+)

## II. Einkunftsermittlungsart

Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, § 2 II 1 Nr. 2 iVm §§ 8 bis 9a EStG

## III. Einkünfteermittlung

### 1. Einnahmen, § 8 EStG

Grundgehalt und Erfolgsprämien Güter in Geld und Veranlassungszusammenhang (+)

➤  $12 \times 250 \text{ €} + 1000 \text{ €} = 4\,000 \text{ €}$



- Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 26a S. 1 EStG?
  - nebenberufliche Tätigkeit (+)
  - im Dienst einer unter § 5 I Nr. 9 KStG fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger Zwecke → bei gemeinnützigem Verein (+)
  - Kein Ausschluss nach § 3 Nr. 26a S. 2 EStG (+)
    - Freibetrag iHv 840 €
  - steuerpflichtige Einnahmen im VZ 2023: 4 000 € - 840 € = 3 160 €

# Teil B

## 2. Werbungskosten, §§ 9, 9a EStG

keine Werbungskosten ersichtlich → daher Pauschbetrag nach § 9a S. 1 Nr. 1 lit. a EStG  
iHv 1 230 €

- beachte § 3 Nr. 26a S. 3 EStG

→ Werbungskosten dürfen nur  $1\,230\text{ €} - 840\text{ €} = 390\text{ €}$  abgezogen werden

## C. Ergebnis

H erzielt im VZ 2023 steuerpflichtige Einkünfte  $3\,160\text{ €} - 390\text{ €} = 2\,770\text{ €}$

## A. Subj. ESt-Pflicht

§ 1 I 1 EStG iVm § 8 AO: Wohnsitz in Saarbrücken

## B. Obj. ESt-Pflicht

### I. Einkunftsart

Einkünfte aus sA, § 2 I 1 Nr. 3 iVm § 18 I Nr. 1 S. 2 EStG

- selbständig → Unternehmerinitiative und –risiko
  - keinerlei Vorgaben des Vereins, inhaltlich und zeitlich völlig freie Bestimmung des Trainings → Unternehmerinitiative (+)
  - T stellt dem Verein nur abgehaltene Einheiten in Rechnung, wird also nur aufgrund eigener Leistung vergütet und trägt das Ausfallrisiko → Risiko (+)

- Gewinnerzielungsabsicht oder bloße Liebhaberei?
    - im Rahmen einer Gesamtbetrachtung hat T bisher einen Überschuss erwirtschaftet; Trainerschulung im Jahr 2023 Ausnahme
    - Totalgewinnprognose positiv
    - Gewinnerzielungsabsicht (+)
  - übrige Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 EStG (+)
  - freiberufliche Tätigkeit iSd § 18 I Nr. 1 S. 2 EStG
    - als Fußballtrainer lehrt T die Spieler taktische und technische Fähigkeiten
    - unterrichtende Tätigkeit (+)
- Einkünfte aus sA gem. § 2 I 1 Nr. 3 iVm § 18 I Nr. 1 S. 2 EStG (+)

## II. Einkunftsermittlungsart

Gewinn, § 2 II 1 Nr. 1 iVm §§ 4 bis 7k und 13a EStG

- keine Buchführungspflicht ersichtlich und T führt auch keine Bücher
- Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 III EStG

## III. Einkünfteermittlung

### 1. *Betriebseinnahmen*

Geld für Trainingseinheiten, Veranlassungszusammenhang (+)

➤ 2 000 €

- aber: steuerfrei nach § 3 Nr. 26 S. 1 EStG bis zur Höhe von 3 000 €

## 2. Betriebsausgaben, § 4 IV EStG

Trainerschulung, Veranlassungszusammenhang (+)

➤ 3 000 €

• aber: § 3 Nr. 26 S. 2 EStG

→ Wortlaut: „überschreiten die Einnahmen den steuerfreien Betrag“ → (-)

→ Anwendung der allgemeinen Regelung des § 3c I EStG

➤ grds. Abzugsverbot dem Grunde nach

➤ nach BFH in bestimmten Fällen nur Abzugsverbot der Höhe nach, das Betriebsausgaben vom Abzug nur in Höhe der Einnahmen ausschließt

- § 3c I EStG dient dem Zweck, doppelten steuerlichen Vorteil durch steuerfreie Einnahmen und gleichzeitig steuerlich relevante Aufwendungen zu verhindern
- diese Gefahr besteht aber nur, wenn man einen Abzug von Betriebsausgaben über die Differenz zu den Einnahmen hinaus zulässt, da der Steuerpflichtige dann einen Verlust geltend machen könnte, der ihm durch steuerfreie Einnahmen eigentlich ersetzt wurde
- Förderzweck des § 3 Nr. 26 EStG würde konterkariert, wenn ein Abzug versagt wird, wenn die Einnahmen unter dem Freibetrag hohen Aufwendungen gegenüberstehen
- ledigl. Abzugsverbot der Höhe nach

# Teil C

→ daher nur 2 000 € vom Abzug ausgeschlossen

➤ abziehbare Betriebsausgaben:  $3\ 000\ € - 2\ 000\ € = 1\ 000\ €$

(vgl. hierzu BFH, Urt. v. 20.12.2017 – III R 23/15)

## C. Ergebnis

T erzielt im VZ 2023 negative Einnahmen iHv  $0\ € - 1\ 000\ € = - 1\ 000\ €$



FA kann Änderung des bestandskräftigen Bescheids auf § 165 II 1 AO stützen, soweit die Steuer wirksam vorläufig festgesetzt wurde

## A. Ungewissheit, § 165 I 1 AO

- Unsicherheit im tatsächlichen Bereich
  - dem FA ist es zu Beginn der Tätigkeit noch nicht möglich, zu beurteilen, ob es sich bei der Tätigkeit des T lediglich um Liebhaberei handelt → (+)

## B. Begründung, § 165 I 3 AO

- dient dem Rechtsschutzinteresse des Steuerpflichtigen
  - hier keine Begründung zu Umfang und Gründen der vorläufigen Festsetzung

- bloße Rechtswidrigkeit der vorläufigen Festsetzung unbeachtlich
- fehlende Begründung könnte aber Nichtigkeit nach sich ziehen, § 125 AO
  - § 125 II AO (-)
  - Generalklausel des § 125 I AO: bes. schwerwiegender, offenkundiger Fehler
    - Vorläufigkeitsvermerk zu unbestimmt → verstößt damit gegen das aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 III GG fließende Bestimmtheitsgebot; beeinträchtigt auch Rechtsschutzmöglichkeiten
    - für verständigen Bürger ersichtlich und damit offenkundig
    - Nichtigkeit (+) (aA vertretbar)

## C. Ergebnis

FA kann Änderung mangels wirksamen Vorläufigkeitsvermerks nicht auf § 165 II 1 AO stützen (aA vertretbar)

## A. Inländische Einkünfte

### I. Vereinstätigkeit

inländische Einkünfte gem. § 49 I Nr. 4 lit. a iVm § 19 I 1 Nr. 1 EStG

### II. Partei

inländische Einkünfte gem. § 49 I Nr. 2 lit. d iVm § 15 I 1 Nr. 1 EStG: sportliche Darbietung; insb. keine sA, da Werbezweck klar im Vordergrund und sportliche Darbietung noch keine künstlerische Tätigkeit

## B. Steuerabzug und Abgeltungswirkung

### I. Vereinstätigkeit

- Lohnsteuerabzug gem. § 38 I EStG
- Abgeltungswirkung nach § 50 II 1 EStG; keine Ausnahme nach § 50 II 2 Nr. 4 lit. b, § 50 II 7 EStG

### II. Partei

- Steuerabzug gem. § 50a I Nr. 1 EStG
- Abgeltungswirkung nach § 50 II 1 EStG; keine Ausnahme nach § 50 II 2 Nr. 5, § 50 II 7 EStG